

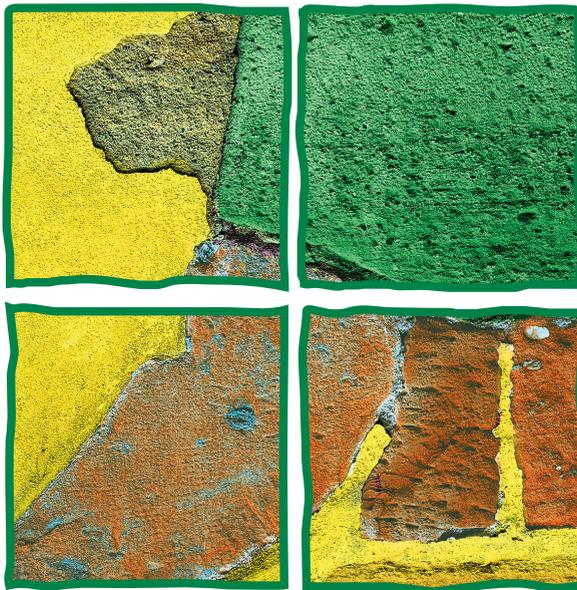


**SONDERDRUCK**

Ueli Kieser/Hans-Jakob Mosimann (Hrsg.)

# Die Anpassung der laufenden Sozialversicherungsleistungen

November-Tagung zum  
Sozialversicherungsrecht 2014



# Die Anpassung laufender Alters- und Hinterlassenenrenten an Gesetzesänderungen

Prof. Dr. iur. MARC HÜRZELER, Sozialversicherungsfachmann mit eidg. FA,  
Ordinarius für Sozialversicherungsrecht an der Universität Luzern, Schmid  
Hofer Rechtsanwälte, Basel

RAFFAELLA BIAGGI, Advokatin, Schmid Hofer Rechtsanwälte, Basel

## Inhaltsübersicht

1.	Ursachen und Erscheinungsformen der Anpassung von Sozialversicherungsleistungen .....	115
a)	Sozialversicherungsleistungen als Dauerleistungen.....	115
b)	Wiedererwägung und Rentenrevision und ihre Bedeutung bei nachträglichen Änderungen der Rechtslage .....	116
aa)	Die Wiedererwägung gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG im Kurzüberblick .....	116
bb)	Die Rentenrevision gemäss Art. 17 ATSG im Kurz- überblick .....	118
cc)	Bedeutung für laufende Alters- und Hinterlassenenrenten .....	118
c)	Sozialversicherungsrechtliche Dauerleistungen und Änderung der Rechtslage .....	119
aa)	Zeitliche Wirkungen von Gesetzesänderungen .....	119
aaa)	Grundsatz.....	119
bbb)	Echte Rückwirkung .....	119
ccc)	Unechte Rückwirkung.....	120
bb)	Anpassung eines Leistungsanspruchs infolge Praxis- änderung des Bundesgerichts.....	122
cc)	Fazit .....	126
2.	Der Schutz der sozialversicherungsrechtlichen Position im Rahmen ihres Entstehungsprozesses.....	126
a)	Von der Anwartschaft zum Vollrecht .....	126
b)	Wohlerworbene Rechte im Sozialversicherungsrecht .....	127

- c) Schutz von Treu und Glauben und/oder der Eigentumsgarantie? ..... 129
  - aa) Allgemeine Ausgangslage..... 129
  - bb) Eigentumsgarantie für Sozialversicherungsleistungen im Besonderen? ..... 132
  - cc) Die Notwendigkeit klarer und verhältnismässiger Übergangsbestimmungen ..... 134
- 3. Blick auf zwei ausgewählte Anwendungsbeispiele ..... 134
  - a) Unechte Rückwirkung zugunsten der Hinterbliebenen..... 134
  - b) Übergangsrecht bei Überentschädigungsregelungen ..... 135
- Literatur ..... 137

## 1. Ursachen und Erscheinungsformen der Anpassung von Sozialversicherungsleistungen

### a) Sozialversicherungsleistungen als Dauerleistungen

Sozialversicherungsleistungen werden häufig nicht nur für eine kurze und beschränkte Dauer, sondern für eine erhebliche zukünftige Zeitspanne zugesprochen. In diesem Zusammenhang steht der Begriff der Dauerleistungen demjenigen der vorübergehenden Leistungen gegenüber: Während namentlich Taggelder und die Vergütung von Heilbehandlungskosten zu den vorübergehenden Leistungen zählen, stehen bei den Dauerleistungen die Rentenleistungen im Mittelpunkt. Diese lassen sich ihrer Funktion entsprechend wiederum gliedern in Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, wobei auch Hilflosenentschädigungen sowie die jährlichen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV zu den Rentenleistungen zu zählen sind.<sup>1</sup> Sämtlichen Dauerleistungen ist die Besonderheit inhärent, dass sie in einem bestimmten Zeitpunkt unter Berücksichtigung der dannzumal herrschenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse für die Zukunft zugesprochen werden, sich aber sowohl die tatsächlichen als auch die rechtlichen Verumstände während des Leistungsbezuges über die Zeit hinweg verändern können. Dabei stehen als Rückkommenstitel verschiedene Rechtsinstitute bei unterschiedlichen Ursachen der ursprünglichen oder nachträglichen Unrichtigkeit einer Leistungszusprache zur Verfügung. Im Zentrum stehen die Wiedererwägung einerseits sowie die Anpassung bzw. Rentenrevision andererseits, wobei in auffallendem Kontrast dazu ein allgemeines gesetzlich verankertes Rechtsinstitut bei nachträglicher Veränderung des rechtlichen Umfelds, insbesondere im Hinblick auf Gesetzesänderungen, fehlt.

---

<sup>1</sup> Vgl. SCARTAZZINI/HÜRZELER, § 11 N 36. Gemäss KIESER, *ATSG-Komm.*, Rz 40 zu Art. 17 ist von einem weiten Begriff der Dauerleistungen auszugehen.

b) **Wiedererwägung und Rentenrevision und ihre Bedeutung bei nachträglichen Änderungen der Rechtslage**

aa) **Die Wiedererwägung gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG im Kurzüberblick**

Eine Leistungszusprache, welche in formelle Rechtskraft erwachsen ist und daher mit ordentlichen Rechtsmitteln keiner Überprüfung mehr zu unterziehen ist, kann in Wiedererwägung gezogen werden, wenn sie sich als zweifellos unrichtig erweist. Diese Unrichtigkeit kann sich sowohl auf den zugrunde gelegten Sachverhalt als auch auf die Rechtsanwendung beziehen.<sup>2</sup> Von der Rentenrevision i.S. der nachträglichen Anpassung unterscheidet sich die Wiedererwägung folglich insbesondere darin, dass sie auch eine unrichtige Rechtsanwendung erfasst. Art. 53 Abs. 2 ATSG legt ausdrücklich fest, dass nur Verfügungen und Einspracheentscheide, nicht aber gerichtliche Urteile, in Wiedererwägung gezogen werden können. Hingegen ist die Wiedererwägung unter den Voraussetzungen von Art. 53 Abs. 2 ATSG auch bei im formlosen Verfahren ergangenen Entscheiden zulässig<sup>3</sup>. Die Wiedererwägung setzt eine *zweifellose Unrichtigkeit* des fraglichen Entscheids voraus. Dabei ist nicht das Ausmass des ursprünglichen Fehlers, sondern das Mass der Überzeugung, dass die bisherige Entscheidung unrichtig war, massgeblich. Mit dieser Zweifellosigkeit wird somit ein hoher Grad an Unrichtigkeit verlangt. Es darf kein vernünftiger Zweifel daran möglich sein, dass eine Unrichtigkeit vorliegt, was m.a.W. bedeutet, dass nur dieser einzige Schluss der Unrichtigkeit überhaupt möglich ist. Die Frage der Unrichtigkeit beurteilt sich dabei nach dem im Zeitpunkt des Erlasses des fraglichen Entscheids herrschenden Rechtszustandes, welcher die damalige Rechtspraxis mit einschliesst<sup>4</sup>. Sodann muss die *Berichtigung des Entscheids von erheblicher Bedeutung* sein. Hierzu muss mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt sein, dass eine korrekte Beurteilung hinsichtlich der konkreten Frage zu

---

<sup>2</sup> Vgl. BGE 127 V 14.

<sup>3</sup> KIESER, *ATSG-Komm.*, Rz 28 zu Art. 53.

<sup>4</sup> Vgl. KIESER, *ATSG-Komm.*, Rz 31 zu Art. 53 ATSG; SVR 2006 UV Nr. 17, U 378/05, E 5.2; SVR 2004 AHV Nr. 9, H 97/03, E 1.2.

einem anderen Ergebnis geführt hätte.<sup>5</sup> Zudem müssen erhebliche finanzielle Beträge in Frage stehen, welche bei regelmässig wiederkehrenden Leistungen allerdings auch bei deren geringfügiger Korrektur anzunehmen sind. Ebenfalls ist vom Vorliegen der Erheblichkeit auszugehen, wenn im Einzelfall eine Korrektur nur geringfügig ausfällt, sich diese jedoch aufgrund der grossen Zahl analoger Fälle gesamthaft als erheblich erweist.<sup>6</sup> Eine Wiedererwägung muss – anders als die Revision – nicht von Amtes wegen vorgenommen werden, sondern liegt im *Ermessen des Versicherungsträgers*.<sup>7</sup> Entsprechend besteht seitens der versicherten Person auch kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung.<sup>8</sup> Da mithin der Versicherungsträger entsprechend frei über die Modalitäten einer Wiedererwägung entscheiden kann<sup>9</sup>, herrscht ein nicht unempfindliches Kräfteungleichgewicht zwischen Sozialversicherungsträger einerseits und Verfügungsempfänger andererseits.<sup>10</sup> Die Wiedererwägung entfaltet ihre Wirkung in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich entsprechend dem Ermessen des Versicherungsträgers. Sie kann ex tunc, ex nunc oder nur pro futuro eintreten, wobei aber ggf. eine angemessene Übergangsfrist bis zum Eintritt der Wiedererwägungswirkungen festzusetzen ist.<sup>11</sup> Hingegen unterliegt die Wiedererwägung als solche keiner Befristung und unterscheidet sich damit von der prozessualen Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG.<sup>12</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. SVR 2006 UV Nr. 17, U 378/05, E 5.3.

<sup>6</sup> Vgl. KIESER, *ATSG-Komm.*, Rz 34 zu Art. 53.

<sup>7</sup> Vgl. BBl 1991 II 262.

<sup>8</sup> Vgl. BGE 106 V 78.

<sup>9</sup> Vgl. BGE 119 V 180.

<sup>10</sup> Siehe dazu auch die Kritik bei KIESER, *Verwaltungsverfahren*, Rz 611 f.

<sup>11</sup> Vgl. BGE 111 V 337 E 4.

<sup>12</sup> Vgl. Urteil des BGer 8C\_424/2013 vom 21. November 2014.

**bb) Die Rentenrevision gemäss Art. 17 ATSG im Kurzüberblick**

Art. 17 ATSG sieht die Anpassung von Dauerleistungen bei einer nachträglichen erheblichen Veränderung des für die Leistung massgebenden Sachverhalts vor, z.B. bei einer Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Hinblick auf eine Invalidenrente.<sup>13</sup> Die Frage, ob einer Änderung des Sachverhalts auch eine solche der rechtlichen Grundlagen gleichzustellen ist, ob mithin eine Anpassung des Leistungsentscheides an eine geänderte Norm vorzunehmen ist, muss verneint werden.<sup>14</sup> Die Auswirkungen einer Gesetzesänderung auf laufende Dauerleistungen werden ggf. durch das jeweilige Übergangsrecht geregelt. Eine analoge Anwendung der Bestimmung über die Anpassung des Entscheides an den veränderten Sachverhalt fällt demgegenüber unter dem Régime von Art. 17 ATSG ausser Betracht. Schweigt sich das Übergangsrecht aus, ist allenfalls eine Lückenfüllung vorzunehmen, wobei im Bereich der Dauerleistungen das Rechtsleichheitsgebot besondere Bedeutung erlangt.<sup>15</sup>

**cc) Bedeutung für laufende Alters- und Hinterlassenenrenten**

Während der Rechtsbehelf der Wiedererwägung bei Alters- und Hinterlassenenrenten zur Anwendung gelangen kann, ist ein Anwendungsbereich der Revisionsbestimmung von Art. 17 ATSG für diese Rentenarten nicht ersichtlich. Selbst Invalidenrenten, welche über das Rentenalter hinaus ausgerichtet werden und damit die Funktion von Altersleistungen wahrnehmen, unterliegen nicht mehr der Revision, wenn sich der Gesundheitszustand der versicherten Person ändern sollte.<sup>16</sup> Von grösserer Bedeutung ist für diese Leistungsarten hingegen die Frage, welche Auswirkungen Änderungen in der Rechtslage zeigen.

---

<sup>13</sup> Die Leistungsanpassung in der beruflichen Vorsorge, welche Art. 17 ATSG nicht zu berücksichtigen hat, folgt weitgehend analogen Grundsätzen und wendet dieselben materiellen Voraussetzungen an, vgl. BGE 133 V 67.

<sup>14</sup> KIESER, *ATSG-Komm.*, Rz 6 zu Art. 17.

<sup>15</sup> KIESER, *ATSG-Komm.*, Rz 6 zu Art. 17.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 22 UVG sowie HÜRZELER, *BVG/FZG-Komm.*, Rz 14 zu Art. 24 BVG.

c) Sozialversicherungsrechtliche Dauerleistungen und Änderung der Rechtslage

aa) Zeitliche Wirkungen von Gesetzesänderungen

aaa) Grundsatz

In Bezug auf den zeitlichen Geltungsbereich eines Gesetzeserlasses gilt grundsätzlich, dass dessen rechtliche Wirkungen erst mit seinem Inkrafttreten einsetzen. Über das Inkrafttreten bestimmt auf Bundesebene der Erlass selbst bzw. er delegiert in der Regel den Entscheid über Zeitpunkt des Inkrafttretens an den Verordnungsgeber. Diese Grundregel ist zur Gewährleistung der Rechtssicherheit, einer wichtigen rechtsstaatlichen Garantie, welche sich aus dem Rechtsstaatsprinzip gemäss Art. 5 BV ergibt, unabdingbar. Zudem tangiert das Rückwirkungsverbot auch das Gebot der Rechtsgleichheit nach Art. 8 BV sowie das Vertrauensschutzprinzip gemäss Art. 9 BV.<sup>17</sup> Unter diesem Aspekt hält denn auch Art. 7 Abs. 1 PublG fest, dass ein Erlass des Bundes mindestens fünf Tage vor seinem Inkrafttreten in der Amtlichen Sammlung (AS) veröffentlicht werden muss. Nur in Ausnahmefällen der zeitlichen Dringlichkeit kann auf eine ausserordentliche Bekanntmachung, bspw. über Pressemitteilungen, zurückgegriffen werden<sup>18</sup>. All dies zeigt, dass auf die Rechtssicherheit bei der Wirkung von Gesetzen grossen Wert gelegt wird. Grundsätzlich gilt somit insbesondere ein Verbot der Rückwirkung eines Gesetzes.

bbb) Echte Rückwirkung

Echte Rückwirkung liegt vor, wenn neues Recht auf einen Sachverhalt angewendet wird, der sich abschliessend vor Inkrafttreten dieses Rechts verwirklicht hat.<sup>19</sup> Eine solche echte Rückwirkung ist grundsätzlich unzulässig, da sie dem Grundsatz der Rechtssicherheit zuwiderläuft.<sup>20</sup> Grundsätzlich

---

<sup>17</sup> Vgl. HAEFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz 330.

<sup>18</sup> Art. 7 Abs. 3 PublG.

<sup>19</sup> HAEFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz 329.

<sup>20</sup> HAEFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz 330.

soll niemandem eine Verpflichtung oder eine Einschränkung auferlegt werden können, welche auf einer Norm beruht, die einen Sachverhalt zugrunde legt, welcher sich bereits vor dem Inkrafttreten dieser Norm verwirklicht hat, mit der man aber nicht rechnen musste und konnte.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung soll eine echte Rückwirkung, welche die betroffenen Personen nicht ausschliesslich begünstigt<sup>21</sup>, unter gewissen Voraussetzungen aber dennoch zulässig und möglich sein, wobei folgende Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen sind:<sup>22</sup>

- die Rückwirkung muss ausdrücklich im Erlass selber angeordnet sein oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt sein;
- die Rückwirkung muss zeitlich mässig sein. Entscheidend sind dabei die besonderen Verhältnisse der entsprechenden Regelung. Insbesondere spielt bei diesem Kriterium auch die Voraussehbarkeit eine grosse Rolle;
- die Rückwirkung muss durch triftige Gründe gerechtfertigt sein. Fiskalische Gründe genügen dabei nur, wenn ansonsten die öffentlichen Finanzen in Gefahr gerieten. Das Gebot rechtsgleicher Behandlung hingegen kann eine Rückwirkung rechtfertigen;
- die Rückwirkung darf keine stossenden Ungleichheiten bewirken;
- die Rückwirkung darf keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellen.

### ccc) Unechte Rückwirkung

Von der echten Rückwirkung ist die unechte Rückwirkung zu unterscheiden. Letztere liegt einerseits vor, wenn neues Recht auf zeitlich offene Dauersachverhalte angewendet wird. Unechte Rückwirkung liegt andererseits aber auch dann vor, wenn das neue Recht nur für die Zeit nach seinem In-

---

<sup>21</sup> Eine ausschliesslich begünstigende Rückwirkung ist zulässig, vgl. HAEFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz 334 ff.; BGE 105 Ia 36 E 3.

<sup>22</sup> BGE 125 I 182 E 2cc; 122 V 405 E 3b; 119 Ia 254 E 3a; 113 Ia 412 E 6; HAEFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz 331.

krafttreten zur Anwendung gelangt, dabei aber in einzelnen Belangen auf Sachverhalte abstellt, die bereits vor Inkrafttreten vorlagen.<sup>23</sup> Eine solche unechte Rückwirkung ist grundsätzlich zulässig, sofern ihr keine wohlerworbenen Rechte entgegenstehen.<sup>24</sup> Die Anwendung des neuen Rechts kann jedoch mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes kollidieren, wenn die Betroffenen gestützt auf das Vertrauen in die Weitergeltung des bisherigen Rechts Dispositionen getroffen haben, die sich ohne Nachteil nicht wieder rückgängig machen lassen. So hat das Bundesgericht seine frühere Auffassung, wonach sich die Privaten nicht auf den Vertrauensschutz berufen konnten, relativiert und festgehalten, dass eine unechte Rückwirkung dann gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstossen könne, wenn die betroffene Person im Vertrauen auf den Bestand der Normen Dispositionen getroffen habe, welche nur schwierig wieder rückgängig gemacht werden könnten. In einem solchen Fall bestehe insbesondere ein Anspruch auf eine angemessene Übergangsregelung.<sup>25</sup> Die h. L. tritt jedoch für einen umfassenden Vertrauensschutz auch im Bereich der Rechtssetzung ein.<sup>26</sup>

In BGE 135 V 201, E 6.1.1 führte das Bundesgericht aus, nach der Rechtsprechung im Sozialversicherungsrecht seien ursprünglich fehlerfreie Verfügungen über Dauerleistungen unter Vorbehalt anderslautender Übergangsbestimmungen sowie allfälliger wohlerworbener Rechte grundsätzlich an Änderungen der Rechtslage anzupassen, welche aus einem Eingriff des Gesetzgebers resultierten.

Als Beispiel für die Entscheidung der Frage, ob es sich um eine echte oder eine unechte Rückwirkung eines Gesetzes handelt, kann die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten bei Witwenrenten auf Witwen mit Pflegekindern anlässlich der 8. AHV-Revision genannt werden. Diese neuen Bestimmungen traten am 1. Januar 1973 in Kraft. Eine Witwe, die mit ihrem 1965 verstorbenen Mann zwei – inzwischen adoptierte – Pflegekinder auf-

---

<sup>23</sup> Sog. Rückanknüpfung, vgl. BGE 114 V 150 E 2.

<sup>24</sup> BGE 126 V 134 E 4.

<sup>25</sup> BGE 122 V 405 E 3bb.

<sup>26</sup> Vgl. HAEFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz 342 m.w.H.

genommen hatte, ersuchte um Zuerkennung einer Witwenrente. Die Ausgleichskasse und – auf Beschwerde hin – das kantonale Versicherungsgericht wiesen das Gesuch mit der Begründung ab, die neue Regelung habe keine rückwirkende Kraft und gelte deshalb nur für den Fall der Verwitwung nach ihrem Inkrafttreten anfangs 1973. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hiess eine entsprechende Beschwerde der Witwe gut. Es erklärte, es liege gar keine echte, sondern eine unechte Rückwirkung vor. Es stelle sich lediglich die Frage, ob Leistungen nach neuem Recht vom Zeitpunkt des Inkrafttretens auch in Fällen zu erbringen seien, in welchen der anspruchsbegründende Sachverhalt bereits vor dem Inkrafttreten eingetreten sei. Das Eidgenössische Versicherungsgericht bejahte diese Frage und begründete, die Revision verfolge den Zweck, bestehende Lücken im Leistungssystem zu beseitigen. Deshalb müssten auch diejenigen Frauen in den Genuss einer Witwenrente kommen, die bereits vor dem Inkrafttreten verwitwet seien. Es wäre stossend, wenn gerade diejenigen Personenkreise, welche den Anstoss zur Gesetzesrevision gaben, leer ausgingen.<sup>27</sup>

**bb) Anpassung eines Leistungsanspruchs infolge Praxisänderung des Bundesgerichts**

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Sozialversicherungsrecht sind ursprünglich fehlerfreie Verfügungen über Dauerleistungen unter Vorbehalt anderslautender Übergangsbestimmungen sowie allfälliger wohl-erworbener Rechte grundsätzlich an Änderungen der Rechtslage anzupassen, welche aus einem Eingriff des Gesetzgebers resultieren.<sup>28</sup> Demgegenüber bildet eine geänderte Gerichts- oder Verwaltungspraxis grundsätzlich keinen Anlass, in eine laufende, auf einer formell rechtskräftigen Verfügung beruhende Dauerleistung einzugreifen.<sup>29</sup> Sie kann aber ausnahmsweise zur Abänderung einer rechtskräftigen Verfügung (mit Wirkung für die Zukunft) führen, wenn die neue Praxis in einem solche Mass allgemeine Verbreitung

---

<sup>27</sup> BGE 99 V 200 E 2.

<sup>28</sup> BGE 121 V 157 E 4a.

<sup>29</sup> BGE 129 V 200 E 1.2.

erfährt, dass ihre Nichtbefolgung als Verstoss gegen das Gleichheitsgebot erschiene, insbesondere wenn die alte Praxis nur in Bezug auf eine einzige versicherte Person oder eine geringe Zahl von Versicherten beibehalten würde.<sup>30</sup> Ein solches Vorgehen drängt sich namentlich dann auf, wenn das Festhalten an der ursprünglichen Verfügung aus Sicht der neuen Rechtspraxis schlechterdings nicht mehr vertretbar ist und diese eine so allgemeine Verbreitung findet, dass ihr Nichtbeachtung in einem einzelnen Fall als dessen stossende Privilegierung oder Diskriminierung und als Verletzung des Gleichbehandlungsgebots erschiene.<sup>31</sup> Es gilt somit der Grundsatz, dass eine neu begründete und von der bisherigen Betrachtungsweise abweichende Rechtsprechung nur ausnahmsweise auf bereits laufende, rechtskräftig festgesetzte Leistungen Anwendung finden kann. Es muss sich um eine Praxisänderung mit dem Gewicht einer Rechtsänderung handeln, bei welcher der Gleichbehandlungsgrundsatz es gebietet, auch bereits laufende Leistungen anzupassen.<sup>32</sup>

Das Bundesgericht anerkennt, dass die Rechtsfortbildung im Bereich des Sozialversicherungsrechts durch Präzisierungen oder Änderungen keine Seltenheit seien. Trotzdem stelle sich die Frage der Anwendung der neuen Rechtsprechung auf rechtskräftig zugesprochene, laufende Dauerleistungen selten. Das ehemalige EVG hatte verschiedentlich die Anpassung einer rechtskräftigen Verfügung über eine Dauerleistung an eine zwischenzeitlich geänderte, für die betroffene Person günstigere Gerichts- und Verwaltungspraxis zugelassen. So wurde in BGE 121 V 157 E 4c festgehalten, dass eine unter einer früheren Gerichtspraxis festgelegte Erwerbsunfähigkeitsrente der Militärversicherung an die im Jahr 1984 geänderte Praxis anzupassen sei, welche eine kumulative Entschädigung von Erwerbsunfähigkeit und Integritätsverlust zulasse. Die gegenteilige Lösung schaffe krasse Ungleichheiten. Ebenfalls bejaht wurde die Anwendbarkeit der neuen Verwaltungspraxis, welche in bestimmten Fällen einen zuvor nicht anerkannten An-

---

<sup>30</sup> BGE 129 V 200 E 1.2.

<sup>31</sup> BGE 135 V 201 E 6.1.1.

<sup>32</sup> KIESER, *ATSG-Komm.*, Rz 7 zu Art. 17; BGE 112 V 387 E 3c; BGE 120 V 128 E 3c.

spruch auf Arbeitslosenentschädigung entstehen liess, auf bereits rechtskräftig entschiedene Fälle.<sup>33</sup> Im gleichen Sinne hat das Gericht im Zusammenhang mit der zunächst verneinten, später aber bejahten<sup>34</sup> unmittelbaren Anwendbarkeit der internationalrechtlichen Bestimmungen über die eingeschränkte Zulässigkeit einer Leistungskürzung wegen Selbstverschulden entschieden.<sup>35</sup> Zu Lasten eines Versicherten hat das Eidgenössische Versicherungsgericht die Anpassung einer Integritätsrente, deren Berechnung noch auf einer früheren, mit den Urteilen des EVGE 1966 S. 148 und EVGE 1968 S. 88 als unzutreffend qualifizierten Praxis basierte, an die neu massgebenden Grundsätze angepasst.<sup>36</sup> Zusammenfassend stellte das Bundesgericht im genannten Entscheid fest<sup>37</sup>, dass die Rechtsprechung den Grundsatz, wonach eine Praxisänderung keine Änderung formell rechtskräftiger Verfügungen über Dauerleistungen rechtfertige, in Bezug auf Anpassungen zu Ungunsten der Versicherten kaum je durchbreche. Wo eine derartige Herabsetzung vorgenommen worden sei<sup>38</sup> habe das Bundesgericht betont, dass es sich – angesichts des der früheren Praxis zugrunde liegenden sachfremden Kriteriums – um eine Ausnahmesituation handle, welche eine besondere Lösung erfordere. Zu Gunsten der Versicherten habe das Gericht hingegen eine Anpassung in einzelnen Fällen unter weniger strengen Voraussetzungen zugelassen.<sup>39</sup>

Gemäss der Praxis der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts ist der Widerruf von Verfügungen über Dauerrechtsverhältnisse wegen unrichtiger Sachverhaltsfeststellung, fehlerhafter Rechtsanwendung oder nachträglicher Änderung der Sach- oder Rechtslage zulässig, sofern wichtige

---

<sup>33</sup> BGE 126 V 390.

<sup>34</sup> BGE 119 V 171.

<sup>35</sup> BGE 120 V 128 E 4.

<sup>36</sup> BGE 122 V 386.

<sup>37</sup> BGE 135 V 201 mit Darstellung der Lehrmeinungen in E 6.1.3.

<sup>38</sup> BGE 112 V 376; BGE 112 V 387 und bestätigt in BGE 115 V 308.

<sup>39</sup> BGE 107 V 153 E 3, vgl. aber auch BGE 129 V 200 E 1.2.

öffentliche Interessen berührt sind.<sup>40</sup> Wenn positivrechtliche Bestimmungen über die Möglichkeit der Änderung einer Verfügung fehlen, so ist über diese anhand einer Interessenabwägung zu befinden, bei welcher das Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts dem Interesse an der Rechtssicherheit bzw. dem Vertrauensschutz gegenüberzustellen sei.<sup>41</sup>

Während die Mehrheit der Lehre diese Rechtsprechung *tel quel* übernimmt<sup>42</sup>, vertritt KIESER die Auffassung, dass zusätzlich bei Änderungen zu Ungunsten der versicherten Person eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt werden muss.<sup>43</sup> Gemäss Teilen der Literatur soll eine Verfügungsanpassung zu Ungunsten der versicherten Person nur ganz ausnahmsweise möglich sein, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies erfordert, wobei sich der Massstab für die Interessenabwägung an demjenigen zu orientieren habe, welcher für die Beurteilung einer anfänglichen (rechtlichen) Unrichtigkeit gilt.<sup>44</sup> Anpassungen zu Gunsten der versicherten Person sollen dagegen ohne weiteres zulässig sein.<sup>45</sup> Kritisiert wird in der Lehre vornehmlich, dass die Praxis zum Sozialversicherungsrecht eine konkrete Interessenabwägung im Einzelfall vermissen lasse.<sup>46</sup>

---

<sup>40</sup> BGer 1A\_229/2008 vom 18. August 2008 E 4.2

<sup>41</sup> BGE 121 II 273 E 1a/aa; BGE 106 Ib 252 E 2b; BGE 103 Ib 241 E 3b.

<sup>42</sup> Vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz 999.

<sup>43</sup> UELI KIESER, *Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung*, 1999, S. 302 f. Ziff. 622 mit Fn. 1729.

<sup>44</sup> KNAPP, Ziff. 1344; RUMO-JUNGO, S. 280.

<sup>45</sup> KNAPP, Ziff. 1346; RUMO-JUNGO, S. 280.

<sup>46</sup> So insbesondere SALADIN, S. 130; KIESER, *Abänderung*, S. 141 m.w.H. in Fn. 64; BRUNNER/BIRKHÄUSER, S. 202, wonach eine sorgfältige Güterabwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit an der rechtsgleichen Anwendung des Rechts und denjenigen der Rentenbezüger an der weiteren Ausrichtung der einmal zugesprochenen Rente stattzufinden habe. Es sei im Einzelfall zu prüfen, ob die Leistungsanpassung verhältnismässig ist.

## cc) Fazit

Die nachträgliche Veränderung der Rechtslage zeigt auf laufende Sozialversicherungsleistungen grundsätzlich unterschiedliche Auswirkungen, je nachdem, ob sie auf einer Praxisänderung oder auf einer Gesetzesänderung beruht. Hier wie dort steht jedoch letztlich eine Interessenabwägung im Mittelpunkt. Während auf der Seite der versicherten Person die Rechtssicherheit, der Vertrauensschutz sowie ggf. die Eigentumsgarantie in Frage stehen, handelt es sich seitens des Sozialversicherungsträgers um die Umsetzung einer «besseren» Rechtserkenntnis sowie um die Beibehaltung einer finanziellen Stabilität.

## 2. Der Schutz der sozialversicherungsrechtlichen Position im Rahmen ihres Entstehungsprozesses

### a) Von der Anwartschaft zum Vollrecht

Als Anwartschaft gilt ein Recht, das erst im «Werden» begriffen und der sich daraus ergebende Anspruch noch nicht fällig oder durchsetzbar ist. Das Recht hat sich noch nicht genügend «verdichtet». Es liegt m.a.W. ein «mögliches» Recht vor.<sup>47</sup> So hat bspw. ein unter 65-jähriger Versicherter eine Anwartschaft auf eine AHV-Rente. Mit Vollendung des 65. Altersjahres «verdichtet» sich diese Anwartschaft zu einem Anspruch bzw. einem «Vollrecht». Ebenso können als Beispiel Hinterlassenenleistungen vor dem Tod des Versicherten oder ein reglementarisches Recht zum vorzeitigen Altersrücktritt genannt werden. Die Anwartschaft zeichnet sich meist durch einen mehrgliedrigen Entstehungsprozess aus, in dessen Rahmen sich diese Anwartschaft von der blossen «Chance» zum «Vollrecht» entwickelt. Die Anwartschaft besteht so lange als solche wie der Erwerb des Vollrechts noch nicht abgeschlossen ist. Spätestens im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles wird die Anwartschaft zum Vollrecht. In diesem Zeitpunkt wird die Leistung, welche sich aus dem Vollrecht ergibt, fällig, und es entsteht ein durchsetzbarer Rechtsanspruch. Solange die Anwartschaft noch nicht zum Vollrecht «erwachsen» ist, kommt ihr grundsätzlich keine Rechtsbeständig-

---

<sup>47</sup> Vgl. KIESER, S. 294 f.; STAUFFER, Rz 1569.

keit zu, sofern nicht eine Zusicherung des unabänderlichen Leistungserwerbs ausdrücklich erfolgt ist. Dies bedeutet, dass sie weder gegenüber Gesetzesänderungen noch gegenüber Änderungen der Rechtspraxis geschützt ist. Demgegenüber unterliegt das Vollrecht – wie zuvor dargelegt – grundsätzlich keiner Anpassung an Gesetzesänderungen i.S. einer echten Rückwirkung, hingegen aber einer solchen im Rahmen einer unechten Rückwirkung, sofern ihr keine wohlerworbenen Rechte entgegenstehen.

## b) Wohlerworbene Rechte im Sozialversicherungsrecht

Als wohlerworbenes Recht wird ein Anspruch verstanden, der sich durch seine besondere Rechtsbeständigkeit auszeichnet. Dazu gehören einerseits die aus historischen Rechtstiteln abgeleiteten oder seit unvordenklicher Zeit bestehenden Rechte, die unter dem Schutz der Eigentumsgarantie sowie des Prinzips des Vertrauensschutzes stehen und deshalb auch bei einer Rechtsänderung weiterhin Bestand haben, d.h. nicht geändert werden können. Dieser Schutz wird heute vorwiegend aus dem verfassungsmässigen Grundsatz von Treu und Glauben hergeleitet.<sup>48</sup> Zu den wohlerworbenen Rechten gehören daher vermögenswerte Ansprüche der Bürger gegenüber dem Staat, die sich durch die besondere Rechtsbeständigkeit insbesondere im Hinblick auf Gesetzesänderungen charakterisieren.<sup>49</sup> Diesen wohlerworbenen Rechten kommt eine eigentliche Ausnahmestellung zu. Ihr Einbezug in die von der Eigentumsgarantie geschützten Rechtspositionen erklärt sich daraus, dass gewisse Rechte zur Zeit der Entstehung der Eigentumsgarantie dem Privatrecht angehörten, heute aber dem öffentlichen Recht zugeordnet werden. Der Schutz der Eigentumsgarantie sollte durch diesen Wechsel vom privaten zum öffentlichen Recht nicht verloren gehen. Mit Rücksicht auf die Rechtsgleichheit müssen ferner andere Rechte, die eine gleiche Stellung einnehmen wie die traditionellen wohlerworbenen Rechte gleich behandelt werden.<sup>50</sup>

---

<sup>48</sup> Vgl. STAUFFER, RZ 1586.

<sup>49</sup> BGer 1C\_570/2010 vom 10. April 2012, E 3.1.

<sup>50</sup> VALLENDER/HETTICH, Rz 21 zu Art. 26 BV.

Das Bundesgericht unterscheidet wohlerworbene Rechte nach ihrer Entstehungsart.<sup>51</sup> Eine erste Gruppe bilden die sogenannten vorbestandenen Rechte, d.h. die seit unvordenklicher Zeit bestehenden Rechte. Eine zweite Gruppe bilden die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts wohlerworbenen Rechte aus öffentlich-rechtlichen Verträgen<sup>52</sup> oder aus vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen des Verwaltungsrechts<sup>53</sup>. In diesem Zusammenhang sieht das Bundesgericht die Anerkennung eines wohlerworbenen Rechts als das Ergebnis einer Interessenabwägung, welches den aufgrund der früheren Rechtsordnung eingeräumten Rechten Vorrang vor der Durchsetzung der mit einer Rechtsänderung verfolgten öffentlichen Interessen einräumt, wobei das konkret fassbare Rechtssicherheitsinteresse des Rechtsinhabers nach den aktuellen Verhältnissen zu gewichten ist<sup>54</sup>. Schliesslich bilden die wohlerworbenen Beamtenansprüche eine weitere Gruppe wohlerworbener Rechte. Sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche können entsprechend nur dann als wohlerworbene Rechte gelten, wenn das Gesetz die entsprechenden Beziehungen ein für alle Mal festlegt und von den Einwirkungen der gesetzlichen Entwicklung ausnimmt. Ein über die zwingenden Gesetzesbestimmungen hinausgehender reglementarischer Leistungsanspruch in der beruflichen Vorsorge wird nur dann zum wohlerworbenen Recht, wenn er vom Reglement oder im Einzelfall individuell als unabänderlich zugesichert ist. In der schweizerischen Rechtsprechung lassen sich jedoch kaum Anwendungsfälle finden, in welchen einem sozialversicherungsrechtlichen Leistungsanspruch die Natur eines wohlerworbenen Rechts zugebilligt wurde.

---

<sup>51</sup> Vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_570/2010 vom 10. April 2012.

<sup>52</sup> BGE 103 Ia 31 E 2c.

<sup>53</sup> VALLENDER/HETTICH, Rz 22 zu Art. 26 BV.

<sup>54</sup> BGE 127 II 69 E 5a; VALLENDER/HETTICH, Rz 23 zu Art. 26 BV.

c) Schutz von Treu und Glauben und/oder der Eigentumsgarantie?

aa) Allgemeine Ausgangslage

Die Schweizerische Bundesverfassung garantiert in Art. 5 die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns. Neben den formellen Elementen der Rechtsstaatlichkeit (Grundsatz der Verfassungsstaatlichkeit, Legalitätsprinzip, Gewaltenteilung, gewisse Minimalanforderungen an die staatliche Organisation und Verfahren, Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte)<sup>55</sup> verlangt der Rechtsstaat im materiellen Sinne darüber hinaus, dass die Rechtsordnung gewissen inhaltlichen Werten verpflichtet ist. Daher bilden die Sicherstellung der Rechtsgleichheit sowie das Verbot willkürlichen Staatshandelns ein zentrales rechtsstaatliches Anliegen. Das staatliche Handeln soll überdies dem Gedanken der Rechtssicherheit verpflichtet sein, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben.<sup>56</sup> Staatliches Handeln soll im öffentlichen Interesse liegen und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten.<sup>57</sup>

Die in Art. 26 BV statuierte Eigentumsgarantie schützt namentlich das durch die Rechtsordnung geschaffene Eigentum als Rechtsinstitut. Die Nutzungs- und Verfügungsrechte ergeben sich unter diesem Aspekt aus dem gesetzten Recht.<sup>58</sup> Mit der Eigentumsgarantie enthält die BV eine Wertentscheidung zugunsten des Privateigentums, die dem Gesetzgeber vorgegeben ist. Der Gesetzgeber ist gehalten, die freiheitsvermittelnde Funktion des Privateigentums – im Rahmen der bundesgesetzlichen Normen – zu beachten und zu fördern. Es kommt ihm die Aufgabe zu, das Privateigentum als Institut der Rechtsordnung zu schützen, dessen Elemente inhaltlich auszugestalten und zugleich den Bestand konkreter Eigentumsrechte möglichst unangetastet zu lassen.<sup>59</sup> Gegenstand der Eigentumsgarantie sind sämtliche Vermögensrech-

---

<sup>55</sup> SCHINDLER, Rz 9 zu Art. 5 BV.

<sup>56</sup> Art. 5 Abs. 3 BV.

<sup>57</sup> Art. 5 Abs. 2 BV; SCHINDLER, Rz 10 zu Art. 5 BV.

<sup>58</sup> VALLENDER/HETTICH, Rz 13 zu Art. 26 BV.

<sup>59</sup> VALLENDER/HETTICH, Rz 14 zu Art. 26 BV.

te des Privatrechts und die wohlerworbenen Rechte des öffentlichen Rechts. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung erstreckt sich die Eigentums-  
garantie nicht nur auf das Eigentum an beweglichen und unbeweglichen  
Sachen, sondern auch auf die beschränkten dinglichen Rechte, die obligato-  
rischen Rechte, auf geistiges Eigentum, wohlerworbene Rechte und Besitz.<sup>60</sup>

Die unter dem Schutz der Eigentumsgarantie stehenden und zugleich er-  
gänzend durch das Gebot von Treu und Glauben geschützten wohlerwor-  
benen Rechte<sup>61</sup>, geniessen keinen absoluten Schutz. Sie dürfen vielmehr, wie  
die anderen unter die Eigentumsgarantie fallenden Rechtspositionen, unter  
den gleichen Voraussetzungen eingeschränkt oder entzogen werden.<sup>62</sup> Für  
die Einschränkungen gelten die Voraussetzungen von Art. 36 BV. Ein-  
schränkungen von Grundrechten bedürfen demnach einer gesetzlichen  
Grundlage, wobei schwerwiegende Einschränkungen im Gesetz selbst vor-  
gesehen sein müssen. Weiter müssen die Einschränkungen durch ein öffent-  
liches Interesse oder den Schutz von Grundrechten gerechtfertigt sein, sich  
als verhältnismässig erweisen und den Kerngehalt unangetastet lassen. Das  
Bundesgericht hat in BGE 101 Ia 443 E 2a ausgeführt, dass die Verletzung  
wohlerworbener Rechte früher vorwiegend als Verletzung der Eigentums-  
garantie behandelt worden sei, während heute vor allem der Schutz von  
Treu und Glauben im Vordergrund stehe. Diese Rechtsprechung hat in der  
Literatur teils Zustimmung gefunden<sup>63</sup>, teils ist sie auf Kritik gestossen<sup>64</sup>. So  
ist namentlich eingewendet worden, der Grundsatz von Treu und Glauben  
sei nicht geeignet, den wohlerworbenen Rechten den gebotenen verfas-  
sungsrechtlichen Schutz zukommen zu lassen. Richtigerweise seien diese  
Rechte unter den Schutz der Eigentumsgarantie zu stellen. Ferner wurde  
ausgeführt, die Rechtsprechung neige zu Unrecht dazu, einerseits den Kreis  
der als wohlerworbene Rechte anerkannten Rechtspositionen zu erweitern,

---

<sup>60</sup> BGE 120 Ia 120 E 1b; BGer 1C\_160/2011 vom 8. November 2011, E 3.1.

<sup>61</sup> BGE 106 Ia 163 E 1b.

<sup>62</sup> BGE 113 Ia 362 E 2; 132 II 485 E 7.

<sup>63</sup> BGE 106 Ia 163 E 1.b; KÄMPFER, S. 357 f.; KÖLZ, S. 89 ff.

<sup>64</sup> HUBER, S. 42 ff.; SAMELLI, S. 355 f.; EICHENBERGER/RUCH, S. 18 f.; RHINOW, S. 16 ff.

andererseits das Mass des verfassungsrechtlichen Schutzes dieser Rechte einzuschränken. Damit gefährde sie diejenigen Rechtspositionen, die bis anhin allein als wohlerworbene Rechte anerkannt worden seien. Eingewendet wurde schliesslich, dass das Bundesgericht die wohlerworbenen Rechte nach Massgabe des Grundsatzes von Treu und Glauben schützen wolle, aber im erwähnten Urteil zugleich ausgeführt habe, dass dieser Grundsatz keinen Schutz vor Gesetzesänderungen biete. Diese Kritik gab dem Bundesgericht Anlass, seine Rechtsprechung zu präzisieren. Es führte aus, wenn in jenem Entscheid ausgeführt wurde, dass heute hinsichtlich der Garantie der wohlerworbenen Rechte der Schutz von Treu und Glauben im Vordergrund stehe, so solle damit nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass die wohlerworbenen Rechte nunmehr unter einem geringeren als dem bis anhin gewährten verfassungsrechtlichen Schutz stehen sollten. Stelle ein bestimmter Anspruch ein wohlerworbenes Recht dar, so bedeute dies nach wie vor, dass ein Entzug nur zulässig sei, wenn er auf einer gesetzlichen Grundlage beruhe, im öffentlichen Interesse liege und gegen volle Entschädigung erfolge. Für Ansprüche, die eine staatliche Geldleistung oder ein Abgabenprivileg zum Gegenstand hätten, schliesse die Entschädigungspflicht einen ganzen oder teilweisen Entzug praktisch aus. Derartige Eingriffe seien in der Regel ohne Sinn, da mit der geschuldeten Entschädigung eben das geleistet werden müsste, was durch den Eingriff entzogen werden sollte. Den Erwägungen von BGE 101 Ia 443 liege der Gedanke zugrunde, dass den als wohlerworbene Rechte geltenden Rechtspositionen dieser Charakter weiterhin mit Rücksicht darauf zuerkannt werde, dass zwischen Bürger und Staat eine besondere Vertrauensbeziehung geschaffen worden sei, die zumindest für gewisse Zeit und in bestimmten Punkten stabilisiert und vor staatlichen Eingriffen geschützt sein solle. Die wohlerworbenen Rechte stünden daher bezüglich ihres Sinngehalts in einem engen Verhältnis zur Verfassungsgarantie von Treu und Glauben, die dazu bestimmt sei, den Schutz berechtigten Vertrauens des Bürgers in das Verhalten der staatlichen Behörden zu gewährleisten. Diese Erkenntnisse gaben dem Bundesgericht Anlass, diese Garantie, die grundrechtlichen Charakter besitzt, neben der Eigentumsgarantie für die Umschreibung und zum Schutze der wohlerworbenen Rechte

beizuziehen. Werden wohlerworbene Rechte zusätzlich unter den Schutz von Treu und Glauben gestellt, so sei klar, dass dieser Verfassungsgrundsatz insoweit auch gegen Gesetzesänderungen Schutz gewähre. Wenn das Bundesgericht in BGE 101 Ia 443 E 4c ausführte, der Grundsatz von Treu und Glauben könne nach der Rechtsprechung gegenüber Gesetzesänderungen nicht angerufen werden, so sei das einzig auf den Fall bezogen, dass nicht eine Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte in Frage stehe, sondern der Grundsatz von Treu und Glauben im Zusammenhang mit einer Rechtsposition angerufen werde, die kein wohlerworbenes Recht darstelle.<sup>65</sup>

#### **bb) Eigentumsgarantie für Sozialversicherungsleistungen im Besonderen?**

Das Bundesgericht hat sich bislang nicht zur Frage geäußert, ob Sozialversicherungsleistungen unter der Eigentumsgarantie stehen sollen. In der Lehre erweist sich diese Frage als durchaus umstritten.<sup>66</sup> Ein Blick über die schweizerische Rechtsordnung hinaus verdeutlicht, dass der Eigentumsschutz zugunsten sozialversicherungsrechtlicher Positionen seit den 1980er-Jahren vermehrt Anerkennung findet. So hatte sich das deutsche Bundesverfassungsgericht im Urteil BVerfGE 53, 257 erstmals zur Frage geäußert, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sozialversicherungsrechtliche Positionen den Schutz der Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG genießen. Es hielt fest, dass rentenversicherungsrechtliche Positionen wie der Anspruch auf Versichertenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, welche bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen wie z. B. das Erreichen des Rentenalters zum Vollrecht erstarken können (somit Rentenanwartschaften) von der Eigentumsgarantie zu schützen seien. Rentenanprüche und -anwartschaften seien einem privaten Rechtsträger zugeordnet und zu seinem Nutzen bestimmt und damit individuell zugeordnet. Sie stünden aber nicht uneingeschränkt zur Disposition des Berechtigten. Die Position des Berechtigten entspreche aber weitestgehend jener des Eigentümers. Die Berechtigung des Inhabers stehe im Zusammenhang mit seiner

---

<sup>65</sup> BGE 101 Ib 197, E 3. d); BGE 100 Ib 298, E 4.

<sup>66</sup> Vgl. KRADOLFER, S. 377 Fn 76 m.w.H.

eigenen Leistung, zumal er sie durch seine persönliche Arbeitsleistung und damit seine Beiträge mitbestimme, weshalb es sich nicht um eine reine Erfüllung der Fürsorgepflicht des Staates handle, was einen Schutz durch die Eigentumsgarantie verhindern würde.

Die Praxis des BVerfG hält auch für das schweizerische Sozialversicherungsrecht bedeutende Erkenntnisse bereit. Auch hier gilt, dass der einzelne Versicherte i.d.R. zur Existenzsicherung Beiträge an Sozialversicherungen entrichtet, die ihm für den Fall der Risikoverwirklichung eine Versicherungsleistung als Äquivalent verschaffen. Er verzichtet während der Beitragsphase auf einen Einkommensanteil, welcher es ihm ermöglicht hätte, einen anderweitigen Risikoschutz zu erwerben. Ferner folgt auch das schweizerische Sozialversicherungsrecht dem Konzept, dass die Leistungen der Existenzsicherung bzw. der Sicherung der bisherigen Lebenshaltung dienen. Die versicherte Person entrichtet ihre Beiträge im Vertrauen auf diese finanzielle Absicherung. Als besonders zentral erweist sich schliesslich, dass die Möglichkeit der versicherten Person, auf eine geänderte Rechtslage durch Eingehen einer anderweitigen Risikodeckung zu reagieren, umso eingeschränkter ist, je näher die Rechtsänderung zeitlich bei der Risikoverwirklichung liegt. Dies relativiert den Dualismus zwischen grundsätzlich ungeschützten Anwartschaften einerseits und geschützten Vollrechten andererseits erheblich.

Ob diese Begründungslinie, welche für Versichertenrenten zutreffend ist, auch auf Hinterlassenenrenten ausgedehnt werden kann, ist fraglich. Das BVerfG sprach sich gegen einen Schutz der Hinterlassenenleistungen durch die Eigentumsgarantie aus und begründete dies damit, dass die Hinterbliebenenversorgung nach der Konzeption des Gesetzgebers der versicherten Person nicht als Rechtsposition privatnützig zugeordnet sei.<sup>67</sup> Die Leistung erstarke nicht mit Ablauf der Wartezeit oder Eintritt des Versicherungsfalls zum Vollrecht. Sie stehe vielmehr unter weiteren Voraussetzungen, so dass der Versicherte in diesem Zeitpunkt in einer gültigen Ehe lebe. Es bleibe damit bei der blossen Aussicht auf die Leistung, die mit der Auflösung der Ehe oder dem Vorversterben des anderen Partners entfalle. Die Hinterblie-

---

<sup>67</sup> BVerfGE 97,271.

benenversorgung beruhe sodann nicht auf einer dem Versicherten zurechenbaren Eigenleistung, da der hinreichende personale Bezug zwischen der Beitragsleistung und dem späteren Hinterbliebenen fehle. Auch eine Verletzung des Vertrauensschutzes sei abzulehnen, da die Hinterbliebenenrente nicht früheres eigenes Einkommen der Hinterbliebenen ersetze, sondern den Unterhalt, den die versicherte Person geleistet habe. Das BVerfG hielt nach weiteren Ausführungen zum konkreten Fall fest, dass der Gesetzgeber dem Vertrauensschutzinteresse der Versicherten durch langfristig angelegte Übergangsregelungen genügt habe, indem laufende Renten von Eingriffen verschont blieben.

### cc) Die Notwendigkeit klarer und verhältnismässiger Übergangsbestimmungen

Im Ergebnis ist neben der Frage nach der Geltung der Eigentumsgarantie und dem Vertrauensschutz und unabhängig von der Qualifikation der Leistungen als wohlerworbene Rechte, eine sorgfältige Interessenabwägung notwendig, wenn sich die Frage nach einer Anpassung laufender Alters- oder Hinterlassenenleistungen stellt. Die Interessen der versicherten Person an der Beibehaltung ihres Anspruchs, an der Beibehaltung der bisherigen Leistungshöhe, welche die Existenz bzw. die gewohnte Lebenshaltung entsprechend den verfassungsmässigen Vorgaben sichern soll, sowie der Tatsache, dass dem einzelnen Versicherten keine oder nur eingeschränkte Möglichkeiten offen stehen, auf Anpassungen zu reagieren, sind gegenüber den Interessen der Sozialversicherungen abzuwägen. Diese Interessenabwägung hat sich in klaren und verhältnismässigen Übergangsbestimmungen niederzuschlagen, deren Ausmass sich an jenem der vorgesehenen Änderung zu orientieren hat.

## 3. Blick auf zwei ausgewählte Anwendungsbeispiele

### a) Unechte Rückwirkung zugunsten der Hinterbliebenen

In BGE 99 V 200 hatte sich das Bundesgericht mit der Frage zu beschäftigen, ob die Neuregelung im Rahmen der 8. AHV-Revision, welche einen An-

spruch der Witwe mit Pflegekindern auf eine Witwenrente begründete, auch Personen, welche vor der Rechtskraft der neuen Bestimmungen verwitwet sind, zum Bezug einer Witwenrente berechtigt. Das Bundesgericht führte hierzu aus, dass die Änderungserlasse zur 8. AHV-Revision keine einschlägigen Übergangsbestimmungen enthielten, eine Rückwirkung von Erlassen jedoch dann unproblematisch sei, wenn diese ausschliesslich zugunsten der versicherten Personen ausfalle. Die Gesetzesänderung der 8. AHV-Revision habe die Beseitigung bestehender Lücken im Leistungssystem zum Ziel gehabt und die Revisionsbemühungen seien gerade darauf ausgerichtet gewesen, die Ungleichbehandlung von Witwen mit eigenen Kindern und Witwen mit Pflegekindern zu beseitigen. Vor diesem Hintergrund erachtete es das Bundesgericht als stossend, die Leistungen in jenen Fällen zu verweigern, welche Anlass für die Gesetzesänderung gegeben hatten. Damit verhalf das Bundesgericht der unechten Rückwirkung eines neuen Erlasses auch hinsichtlich der Anspruchsbegründung zum Durchbruch. Eine ähnliche Frage könnte sich seit dem Inkrafttreten der 1. BVG-Revision und der damit verbundenen Einführung der Witwerrenten in der obligatorischen beruflichen Vorsorge stellen. Da keine einschlägige Übergangsregelung geschaffen wurde, liesse sich fragen, ob ein Anspruch auf eine BVG-Witwerrente ab dem 1. Januar 2005 nicht auch in jenen Fällen besteht, in welchen die BVG-versicherte Ehefrau bereits vor diesem Zeitpunkt verstorben ist, wobei freilich im Unterschied zu der in BGE 99 V 200 beurteilten Ausgangslage nicht verkannt werden darf, dass vor Inkrafttreten der 1. BVG-Revision keine Finanzierung der BVG-Witwerrente erfolgte.

#### b) Übergangsrecht bei Überentschädigungsregelungen

Überentschädigungsregelungen haben die Kürzung laufender Sozialversicherungsleistungen zum Gegenstand. Aus übergangsrechtlicher Sicht gilt, dass grundsätzlich diejenigen Normen zur Anwendung gelangen, welche im Zeitpunkt, in dem sich die Kürzungsfrage stellt, Geltung haben.<sup>68</sup> Dies bringt mit sich, dass diejenigen Bestimmungen, welche bei Beginn des Leis-

---

<sup>68</sup> BGE 122 V 316.

tungsanspruchs in Kraft waren, nicht notwendigerweise auch weiterhin zur Anwendung gelangen, wenn eine Änderung der rechtlichen Grundlagen erfolgte. In diesem Zusammenhang kann namentlich die Einführung von Art. 24 Abs. 2<sup>bis</sup> BVV2 genannt werden, wonach bei Erreichen des AHV-Rentenalters auch Altersleistungen als anrechenbare Einkünfte gelten und die Vorsorgeeinrichtung ihre Leistungen kürzen kann, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten gewesen wäre. Das Bundesgericht stellte diesbezüglich fest, dass diese Kürzungskompetenz den Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge unmittelbar gestützt auf die (geänderte) Verordnung zustehe.<sup>69</sup> Damit erweist sich freilich die Frage als zentral, in welchem Zeitpunkt sich die Kürzungsfrage stellt, welche massgebend für die Ermittlung der anwendbaren Überentschädigungsregelungen ist. Stellt man darauf ab, dass sich die Kürzungsfrage dann (neu) stellt, wenn eine entsprechende rechtliche Grundlage (neu) geschaffen wird, so wird Gefahr gelaufen, die übergangsrechtliche Problematik durch einen Zirkelschluss zu lösen. Die Problematik liegt diesbezüglich v.a. darin, dass den Interessen der betroffenen Versicherten, welche etwa in der Anpassung ihrer Lebenshaltungskosten liegen können, nur ungenügend Rechnung getragen wird.

---

<sup>69</sup> BGer 9C\_714/2013 vom 12. Juni 2014.

## Literatur

- BRUNNER ANDREAS/BIRKHÄUSER NOAH, Somatoforme Schmerzstörung – Gedanken zur Rechtsprechung und deren Folgen für die Praxis, insbesondere mit Blick auf die Rentenrevision, BJM 2007 S. 169 ff.
- EICHENBERGER KURT/RUCH ALEXANDER, Bericht über wohlerworbene Rechte bei Änderung der Gesetzgebung betreffend Beamte und Pensionskassen, Basel 1977/1978.
- HAEFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010.
- HUBER HANS, Die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1975, ZBJV 1977, S. 1 ff.
- HÜRZELER MARC, Kommentar zu Art. 24 BVG, in: Schneider Jacques-André/Geiser Thomas/Gächter Thomas (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar BVG und FZG, Bern 2010.
- KÄMPFER WALTER, Zur Gesetzesbeständigkeit «wohlerworbener Rechte», in: Mélanges Henri Zwahlen, Lausanne 1977, S. 355 ff.
- KIESER UELI, ATSG-Kommentar, 2. Auf., Zürich/Basel/Genf 2009 (zit.: KIESER, *ATSG-Komm.*).
- KIESER UELI, Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung, Zürich 1999 (zit.: KIESER, *Verwaltungsverfahren*).
- KIESER UELI, Die Abänderung der formell rechtskräftigen Verfügung nach der Rechtsprechung des EVG, SZS 1991; S. 132 ff. (zit.: KIESER, *Abänderung*).
- KIESER UELI, Besitzstand, Anwartschaften und wohlerworbene Rechte in der beruflichen Vorsorge, SZS 1998, S. 294 ff. (zit.: KIESER, *Besitzstand*).
- KNAPP BLAISE, Précis de droit administratif, 4. Auflage, Basel 1991.
- KÖLZ ALFRED, Das wohlerworbene Recht – Immer noch aktuelles Grundrecht?, SJZ 1978, S. 89 ff.
- KRADOLFER MATTHIAS, Nachteilige Rechtsänderungen und Verfügungsanpassungen im Sozialversicherungsrecht, SZS 2011, S. 361 ff.
- RHINOW RENÉ, Wohlerworbene und vertragliche Rechte im öffentlichen Recht, ZBI 1979, S. 1 ff.

- RUMO-JUNGO ALEXANDRA, Die Instrumente zur Korrektur der Sozialversicherungsverfügung, in: Schaffhauser René/Schlauri Franz (Hrsg.), Verfahrensfragen in der Sozialversicherung, St. Gallen 1996, S. 263 ff.
- SALADIN PETER, Wiedererwägung und Widerruf formell rechtskräftiger Verfügungen – Die Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Vergleich zur Praxis des Bundesgerichts in Lausanne, in: Sozialversicherungsrecht im Wandel, Festschrift 75 Jahre Eidgenössisches Versicherungsgericht, Bern 1992, S. 113 ff.
- SAMELI KATHARINA, Treu und Glauben im öffentlichen Recht, ZSR 1977, S. 287 ff.
- SCHINDLER BENJAMIN, Kommentar zu Art. 5 BV, in: St. Galler Kommentar, Die schweizerische Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014.
- STAUFFER HANS-ULRICH, Berufliche Vorsorge, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012.
- VALLENDER KLAUS A./HETTICH PETER, Kommentar zu Art. 26 BV, in: St. Galler Kommentar, Die schweizerische Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014.

**Institut für Rechtswissenschaft  
und Rechtspraxis**

Bodanstrasse 4  
CH-9000 St. Gallen

Telefon +41 (0)71 224 24 24  
Telefax +41 (0)71 224 28 83

[irp@unisg.ch](mailto:irp@unisg.ch)  
[www.irp.unisg.ch](http://www.irp.unisg.ch)

ISBN 978-3-906049-13-7

